



Brüssel, den 5. Oktober 2016
(OR. en)

12854/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0058 (NLE)**

WTO 274
AGRI 527
UD 202
COLAC 82

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6867/16 WTO 51 AGRI 115 UD 48 COLAC 11 + ADD 1

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Östlich des Uruguay nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. März 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ des vorgenannten Abkommens sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über seinen Abschluss² vorgelegt.

¹ Dok. 6866/16 WTO 50 AGRI 114 UD 47 COLAC 10 + ADD 1.

² Dok. 6867/16 WTO 51 AGRI 115 UD 48 COLAC 11 + ADD 1.

2. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens wurde vom Rat am 11. April 2016 angenommen³. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6870/16 und 6871/16) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen mit der Republik Östlich des Uruguay wurde am 16. Juni 2016 unterzeichnet.
4. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Abkommens am 13. September 2016 zugestimmt.
5. Der Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens wurde vom Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) am 30. September 2016 gebilligt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6870/16 und 6871/16) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

³ Veröffentlicht im ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 1.